



Mag.<sup>a</sup> Ursula Hafner  
☎ +43664/6145231  
E-Mail: [frauen@fcg.at](mailto:frauen@fcg.at)

Wien, 25. Oktober 2023

## Information zur Änderung des Mutterschutz-, Väterkarenz- und Familienzeitbonusgesetzes sowie des Landarbeits- und des Bundespflegegeldgesetzes

Liebe Kolleginnen!

Ende September wurde eine Änderung des Mutterschutz-, Väterkarenz- und Familienzeitbonusgesetzes beschlossen, deren Ziel es ist, die Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung zu erhöhen.

Hier die Eckpunkte:

### Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz

Anspruch auf **Karenz**:

Die sogenannte EU Richtlinie „Work-Life-Balance“ möchte eine Steigerung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung erreichen, indem zwei Monate Karenz unübertragbar ausschließlich vom zweiten Elternteil beansprucht werden können. Das bedeutet, dass **für Geburten ab 01.11.2023** nur mehr dann der Anspruch auf 24 Monate Elternkarenz laut MSchG bzw. VKG besteht, wenn zwei Monate vom zweiten Elternteil tatsächlich in Anspruch genommen werden. **Geht nur ein Elternteil in Karenz, verkürzt sich die mögliche Dauer auf 22 Monate.** Eine Ausnahme gibt es für Alleinerziehende. Sie können nach wie vor bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres ihres Kindes in Karenz gehen.

**Teilzeit** nach MSchG und VKG:

Für **Anträge ab dem 01.11.2023** gilt: Die mögliche Gesamtdauer der Elternteilzeit ändert sich nicht, sie kann aber bei einem späteren Antritt bis max. zum 8. Geb. des Kindes in Anspruch genommen werden.

## Familienzeitbonusgesetz

Der **Familienzeitbonus**, den man unter bestimmten Voraussetzungen während des Frühkarenzurlaubs in Anspruch nehmen kann, wird **für Geburten ab 01.08.2023** rückwirkend von 23,91 auf 47,82 Euro pro Tag **verdoppelt** und soll damit mehr Vätern ermöglichen, einen Babymonat in Anspruch zu nehmen.

Die Anspruchsdauer kann binnen 182 Tagen ab der Geburt einmalig geändert werden.

## Landarbeits- und Bundespflegegeldgesetzes

Eine erfreuliche Neuerung gibt es für Eltern von Kindern, die eine Reha benötigen: **Ab 01.11.2023** haben Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf eine **bis zu vierwöchige Freistellung pro Jahr**, um ihr Kind bei einem Reha-Aufenthalt zu begleiten, wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Freistellung soll den Arbeitnehmer:innen Pflegekarenzgeld und ein besonderer Kündigungsschutz zustehen. Die Elternteile können sich die Freistellung aufteilen, aber bis auf Ausnahmefälle nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Im Zuge der derzeit stattfindenden Verhandlung der Dienstrechtsnovelle wird auch für den Bundesdienst eine ähnlich lautende Regelung verhandelt.

Sämtliche Änderungen können online unter

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/BNR/801> sowie

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2152?selectedStage=100>

bzw. im Anhang zu diesem Schreiben nachgelesen werden.

Mit besten Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Ursula Hafner  
FCG-Bundesfrauenvorsitzende

**Anlage:** 115. Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienzeitbonusgesetz geändert werden

Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 2021, das Arbeitslosensozialversicherungsgesetz 1977 und das  
Bundespflegegeldgesetz geändert werden